

1. Name und Sitz

Unter dem Namen THERWIL VITAL besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Therwil BL. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

- älter werdenden Menschen in Therwil in persönlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten Hilfe zu leisten und ihnen insbesondere zu ermöglichen, ihre sozialen und kulturellen Interessen zu wahren
- die Förderung der Selbsthilfe unter den älteren Menschen

Die Aktivitäten des Vereins sollen allen älteren Menschen in Therwil zugute kommen. Sie sind nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Verein auch generationenübergreifend aktiv werden.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die ähnliche Aufgaben haben, wird angestrebt.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträgen aus Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 50.-- pro Jahr. Für Ehepaare kann die Mitgliederversammlung eine Reduktion vorsehen.

Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand den Jahresbeitrag wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied während der massgeblichen Periode reduzieren oder erlassen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung von Spesen.

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins THERWIL VITAL und überwacht insbesondere dessen Tätigkeiten. Sie setzt die Jahresbeiträge fest, wählt den Vorstand und die Revisoren und genehmigt die Rechnung sowie allfällige Statutenänderungen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert vom 31. Mai 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Kassiererin/Kassierer, Aktuarin/Aktuar). Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Mitglieder in den Vorstand wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über die laufenden Vereinstätigkeiten und ist befugt, die dringenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Rechnungsrevisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Reinvermögen ist einem gemeinnützigen Verein in Therwil auszuhändigen. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Geheimhaltungspflicht

Alle Mitglieder, die im Verein THERWIL VITAL aktiv sind, unterstehen der Geheimhaltungspflicht in allen Beratungsangelegenheiten.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 31. Mai 2005 in Kraft.

Therwil, 31. Mai 2005

Der Vorstand